72. Jahrgang. № 210

Freitag, 4. Mai 1928

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Drahtanschrift: Nachrichten Dresden
Fernsprecher-Sammelnummer: 25 241
Nur für Nachtgespräche: 20 011

Bezugs-Gebühr: vom 1. bis 10. Mai 1928 einschließlich zweimaliger Zustellung ins Haus 3.20 Mark. Postbezugspreis für Monat Mai 3.40 Mark ohne Postzustellungsgebühr. Einzelnummer 10 Pfennig. Außerhalb Dresdens 15 Pfennig.

Anzeigen-Preise: Die Anzeigen werden nach Goldmar berechnet: die einspaltige 30 mm breite Zeile 35 Pfg., für auswärts 40 Pfg. Familienanzeigen und Stellengesuche ohne Rabatt 15 Pfg. außerhalb 25 Pfg., die 3F mm breite Reklamezeile 200 Pfg., außerhalb 250 Pfg. Offertengebühr 30 Pfg. Auswärtige Aufträge gegen Vorausbezahlung.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/42
Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden
Postscheck-Konto 1068 Dresden

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachrichten") zulässig — Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Pedelin-Fußstreupulver
Seit 1885 glänzend bewährt!
Wirkung überraschend und angenehm!
Dose 75 Pf., Paket 30 Pf. in Apotheken und Drogerien.
Paul Schochert, Chem. Fabrik **Bischofswerda i. Sa.**

Erstklassige Reise-Koffer Schrank-Koffer sämtliche Reiseartikel
ADOLF NÄTER PRAGER STR. 26

KONDITOREI Limberg
Prager Straße 10

Erstklassige
Gebäcke und Getränke
Große Auswahl in Zeitungen

Todesstrafen im Stettiner Prozeß beantragt.

Glatter Flug Nobiles. — Raab über das Raketenflugzeug. — Schwere Brandkatastrophen.

Das Plädoyer der Staatsanwälte.

Berlin, 3. Mai. Nach dem Schluß der Beweisaufnahme im Stettiner Femeprozeß erörterte heute **Oberstaatsanwalt Saß** zunächst die Tatfrage. Er kam zu dem Schluß, daß die Angeklagten Heines und Ottow einen vorsätzlichen Mord an Schmidt begangen und die übrigen Angeklagten sich der Beihilfe schuldig gemacht haben. Darauf beantragte der Oberstaatsanwalt gegen die Angeklagten **Heines** und **Otto** wegen Mordes die **Todesstrafe,** gegen **Fraebel 4 Jahre Zuchthaus** wegen Beihilfe, ebenso gegen **Bergfeld 4 Jahre Zuchthaus** wegen Beihilfe, gegen die **übrigen Angeklagten** ebenfalls wegen Beihilfe zum Mord die gesetzlich zulässige **Mindeststrafe von 3 Jahren Zuchthaus. Sämtlichen Angeklagten soll die Untersuchungshaft angerechnet werden.**

•

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Frantzki wandte sich zunächst gegen die Bemühungen der Verteidigung, für ihre Mandanten in ihrer Eigenschaft als Soldaten die Anwendung der Militärstrafgesetze in Anspruch zu nehmen oder aus ihrer Handlungsweise Notwehr oder vermeintliche Notwehr zu folgern. Die Roßbacher seien im Jahre 1920 weder Reichswehrsoldaten im Sinne des Gesetzes aus dem Jahre 1919 über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr noch sog. Quasi-Soldaten gewesen. Dies beweise die ernstgemeinte Auflösung der Organisation in Güstrow. Auch die diesbezüglichen angeblichen Besprechungen mit Reichswehrdienststellen, auf die sich die Angeklagten beriefen, hätten sich als nicht stichhaltig erwiesen.

Das gelte auch von der Waffenfrage: Die Organisation Roßbach sei nach der Beweisaufnahme nie Treuhänder der Reichswehr für Waffenlager gewesen. Auch über die eigenmächtige Urteilssprechung Roßbachs durch das von ihm eingesetzte Standgericht hätten General v. Pawelsz und Oberpräsident Lippmann ein geradezu vernichtendes Urteil gesprochen. Roßbach habe sich damals außerhalb sämtlicher Gesetze gestellt und könne daher aus diesem Grunde keinen Anspruch erheben, Angehöriger einer gesetzlichen Einrichtung, wie der Reichswehr, zu sein. In den Angeklagten Heines und Ottow sehe die Anklage die eigentlichen Vollstrecker, während die übrigen Angeklagten mehr oder weniger ihre willigen Helfer gewesen seien. Hierauf ging der Staatsanwaltschaftsrat auf die Stellung der einzelnen Angeklagten zur Tat ein.

Im Anschluß hieran nahm **Oberstaatsanwalt Saß** das Wort zur Strafbemessung, wobei er die Jugend der Angeklagten, ferner die ganzen Zeitverhältnisse, die Irreführung durch ungesetzliche Führer usw. als mildernde Umstände bezeichnete. Anderseits aber fielen zwei schwerwiegende Momente in die Wagschale. Das sei zunächst die erschütternde Tatsache, daß ein auch vom Standpunkt der Roßbacher Unschuldiger getötet worden sei: Schmidt habe nichts verraten und habe auch nicht die Absicht gehabt, etwas zu verraten. Hinzu komme, daß Heines nicht habe annehmen können, daß Schmidt habe Waffen verraten wollen. Der Oberstaatsanwalt bat dann in eindringlichen Worten die Geschworenen, unbeirrt und unbeeinträchtigt von Parteirücksichten die Sache zu prüfen und das Recht anzuwenden. Es gehe hier um höhere Staatsnotwendigkeiten, nämlich darum, daß **das Rechtsbewußtsein in unserem Volke erhalten und gefestigt werde.** Hierauf stellte der Oberstaatsanwalt die bereits gemeldeten Strafanträge.

Die Ausführungen der Verteidiger.

Stettin, 3. Mai. Nach der Mittagspause führte Rechtsanwalt Bloch-Berlin aus, daß die **Angeklagten sich als Soldaten fühlten und richtete einen warmen Appell an das Gericht, im Namen der Gerechtigkeit ein Urteil zu fällen und Schluß zu machen mit dem Begriff Fememörder.** Der Auffassung der Anklagevertreter, die in den Worten „Mörder" und „organisiertes Verbrechertum" zum Ausdruck käme, stehe die der Verteidigung mit den Worten „Vaterlandsverteidiger" und „Vaterlandserretter" gegenüber. **Die Angeklagten gehörten vor ein Militärgericht und jetzt nach Abschaffung desselben vor einen Sondergerichtshof, wie die Angeklagten des Buchrucker-Prozesses.** General v. Pawelsz habe ihm einmal gesagt: „Ich habe schon mehr ausgesagt, als ich aussagen sollte." Habe der General noch mehr auszusagen gehabt? Die hohen Stellen hätten gewußt, was gespielt wurde. Dr. Holtz, der Verteidiger Heines, schloß sich diesen Ausführungen an. **Wenn während des Kapp-Putsches für Kommunisten, die Reichswehrsoldaten ermordeten, Notwehr angenommen wurde, so müsse man auch Heine zubilligen, daß er bei Tötung des Schmidt in Notwehr zugunsten des Vaterlandes gehandelt habe.** Die Verhandlung wurde auf Freitag vertagt.

Keudell über den Entscheid des Reichsgerichts.

Gegen die Lügen der Linkspresse.

Berlin, 3. Mai. Reichsinnenminister von Keudell ist heute vormittag von seiner Wahlreise im Westen nach Berlin zurückgekehrt. **Er denkt nicht daran, aus der gestrigen Entscheidung des Reichsgerichts etwa persönliche Folgerungen zu ziehen und dem Reichskanzler sein Amt zur Verfügung zu stellen.** Er hält es vielmehr für die Pflicht seines Amtes als Reichspolizeiminister, die Weiterentwicklung der Tätigkeit des Roten Frontkämpferbundes in den verschiedenen Teilen des Reiches zu beobachten und gegebenenfalls gemäß der Stellung, die der 4. Senat des Reichsgerichts in der gestrigen Entscheidung eingenommen hat, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Berlin, 3. Mai. Reichsinnenminister Dr. v. Keudell sprach heute abend in einer öffentlichen Versammlung der Deutschnationalen Volkspartei in Charlottenburg über politische Tagesfragen und führte u. a. aus: Für die Reichsregierung gibt es nach der Verfassung wenig Möglichkeiten gegen revolutionäre militärische Vereinigungen vorzugehen. **Eine dieser Möglichkeiten schien bisher das Republikschutzgesetz zu geben. Diese Möglichkeit ist nach dem Spruch unseres höchsten Gerichtes in Fortfall gekommen. Wir wollen es begrüßen, daß diese Klarheit lieber heute als morgen eingetreten ist. Um so größer ist die Verantwortung der Länder, in erster Linie der preußischen Staatsregierung, gegenüber dem Treiben des Roten Frontkämpferbundes.**

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Linkspresse die Gelegenheit benutzt hat, um eine Behauptung aufzustellen, welche ihrer Gedankenwelt entspricht. Die „Vossische Ztg." schrieb, ich hätte vor meinem Vorgehen mich mit dem Reichsgericht in Verbindung gesetzt und mich damit eines Eingriffes in die richterliche Unabhängigkeit schuldig gemacht. Diese Behauptung scheint der dortigen Gedankenwelt entsprungen zu sein. **Es ist selbstverständlich, daß ich mich weder vorher bei dem Reichsgericht erkundigt habe, noch unmittelbar oder mittelbar auf irgendeine Weise versucht habe, auch nur eine Spur der Einwirkung auf den Spruch dieses höchsten Gerichts zu versuchen.**

Das „Berliner Tageblatt" hat über den **Weg der Indiskretion** unwahre Behauptungen zu verbreiten gesucht. Ich habe in den meisten Fällen davon absehen müssen, die immer wiederkehrenden Unwahrheiten zu dementieren. Es ist dort die Legende aufgebracht worden, die Vorbereitung meines Schrittes, die Ausarbeitung desselben sei außerhalb des Ministeriums erfolgt und stamme von Parteifreunden und dergleichen mehr. Diese Legende ist frei erfunden. **Die Denkschrift ist vielmehr von den zuständigen Beamten meines Ministeriums ausgearbeitet worden.** Der Kampf der Opposition hat unverkennbar die Tendenz, dieser deutschnationale Minister ist unmöglich, muß unmöglich sein und aus dem Grunde muß er infamiert werden.

Rheinlanddebatte im Unterhaus.

London, 3. Mai. Im Unterhause fragte ein Mitglied den Kriegsminister, ob er die **Stärke der britischen Armee in Deutschland** angeben könne und ob ihre Zurückziehung beabsichtigt sei. Der Vertreter des Kriegsministers wies bezüglich des zweiten Teiles der Frage auf die Antwort des Kriegsamtes vom 9. Februar hin und erklärte im übrigen, daß die Stärke der englischen Armee am Rhein einschließlich des kleinen Saarkontingentes am 1. April etwa **5850 Mann** betrug. Das Mitglied stellte hierauf die Frage, **ob man einen einzigen Fall in der Geschichte anführen könne, in dem eine siegreiche Armee sich so lange im besiegten Lande aufgehalten habe und ob, wenn dies nicht der Fall sei, die Regierung nichts Besseres tun könne, um diese Armee zu entfernen.** Hier griff der Sprecher ein und erklärte, die Debatte hierüber würde einen Exkurs in das Gebiet der alten Geschichte bedeuten.

Nächste Völkerbundsversammlung am 3. September

Genf, 3. Mai. Der Präsident des Völkerbundsrates, Urrutia (Columbien), hat die Völkerbundsversammlung zu ihrer 9. Tagung auf den 3. September 1928 nach Genf einberufen. Das Programm enthält bis jetzt 20 Punkte.

Wähler und Staatsanwalt im Elsaß.

Daß der Bombenerfolg der elsässischen Autonomisten bei den französischen Wahlen und der klägliche Hochverratsprozeß gegen die Autonomistenführer in Kolmar zeitlich fast zusammenfallen, ist kein Zufall, sondern ein Trick der französischen Regie, wobei freilich diesmal zum Unglück für die Drahtzieher aus Paris die Kanone nach hinten losgegangen ist. Denn der ganze Autonomistenfeldzug mit Pressehetze, Haussuchungen, Absetzungen, Verboten und Verhaftungen war darauf angelegt, der Heimatbewegung für die Wahlen das Wasser abzugraben. Nach der politischen Niederlage am 29. April sollte dann der unmittelbar folgende Prozeß mit einer dramatischen Verurteilung der „Rädelsführer" der Bewegung unter großem Theaterdonner den Garaus machen.

Die schlaue Rechnung der Pariser Assimilierungsfanatiker war aber ohne den Wirt, in diesem Falle ohne die ob ihrer Dickköpfigkeit seit alters bekannte elsässische Bevölkerung gemacht, und die für Frankreich so peinliche Tragikomik der Lage wird am besten dadurch beleuchtet, daß sich die beiden Hauptangeklagten von Kolmar, Dr. Ricklin und Rosse, bei ihrem Aufruf vor der Gerichtsschranke als Deputierte der französischen Kammer vorstellen konnten. Mit dieser Tatsache ist eigentlich der ganze politische Zweck des Justizaktes verfehlt. Wenn er trotzdem noch unter Aufgebot eines gewaltigen Apparats durchgeführt wird, so hauptsächlich deshalb, weil es jetzt gilt, das Gesicht zu wahren und aus der Katastrophe einer verfehlten Verwaltungspolitik im Elsaß für Frankreich zu retten, was noch zu retten ist. Dem Kolmarer Staatsanwalt ist damit eine heikle Aufgabe gestellt, die um so schwerer zu lösen ist, als die Anklage eigentlich schon vor dem Prozeßbeginn in sich zusammengebrochen ist. Von all den Behauptungen, die 22 Angeklagten hätten auf die Lostrennung Elsaß-Lothringens vom „Mutterland" hingearbeitet und zu diesem Zweck mit fremder, d. h. natürlich deutscher Hilfe ein Komplott gegen die Sicherheit des französischen Staates geschmiedet, ist soviel wie nichts übriggeblieben. Das Beweismaterial, das die Pariser Presse schon vor Monaten aufzutischen versprach, ist ausgeblieben, weil es in den zentnerweise beschlagnahmten Schriftstücken der Heimatbündler eben nicht zu finden war. Bezeichnend für die Erfolglosigkeit der Untersuchung in dieser Richtung ist der Umstand, daß in der Anklageschrift von einem aufgefundenen Briefumschlag gesprochen wird, der aus Burg in Deutschland stammt und deshalb nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Annahme rechtfertigt, daß mit dem Ausland eine verräterische Korrespondenz stattgefunden habe.

Für die französische öffentliche Meinung hat die juristische Haltlosigkeit der Anklage, soweit sie überhaupt bekannt ist und anerkannt wird, allerdings wenig zu bedeuten. Die Franzosen halten die Autonomisten für schuldig, wenn ihnen auch nicht nachgewiesen werden kann, daß sie bezahlte Verräter seien, einfach deshalb, weil sie eingestandenermaßen Frankreich nicht lieben. Und solcher Mangel an Vaterlandsliebe gilt in Frankreich, anders als in Deutschland, soviel wie Verrat. Das eigentliche und einzige Verbrechen der Kolmarer Angeklagten besteht bei dieser Sachlage darin, daß sie Frankreich nicht genügend Liebeserklärungen gemacht haben. Statt „Vive la France" zu rufen und immer wieder die Marseillaise abzusingen, haben sie die Pariser Verwaltungsmethoden kritisiert und unter Entfachung einer großen Volksbewegung den Schutz der deutschen Muttersprache und die Einhaltung der Versprechungen über eine geeignete Selbstverwaltung gefordert. Das ist ihr Verbrechen, darum werden sie in ganz Frankreich durch den Schmutz gezogen, von ihrem Präfekten als eine „Bande von Kanaillen" behandelt und von Poincaré selbst von vornherein, ohne Rücksicht auf das Prozeßergebnis, zu „infamen Missetätern" gestempelt. Mit diesen Worten, die der Regierungschef bereits am 12. Februar in Straßburg gesprochen hat, ist nach den französischen Justizmethoden der Ausgang des Kolmarer Prozesses schon festgelegt. Dem Staatsanwalt obliegt es, wenn nicht mit stichhaltigen Tatsachengründen, so doch mit patriotischer Rhetorik die Begründung für das bereits gefällte Urteil des Herrn Poincaré zu erbringen. In den Augen der Regierung ist deshalb ein Freispruch eigentlich unmöglich. Sie hat das Schwurgericht des Oberelsaß nur einberufen, damit es die Wortführer der elsässischen Beschwerden schuldig spreche und so die Unzufriedenheit der Bevölkerung dem Auslande gegenüber in Abrede stelle. Frank-

SLUB
Wir führen Wissen.